



Finanzberater sollten wissen, welche Abzüge verschiedene Formen der Altersvorsorge in der Rentenphase mit sich bringen. Die Unterschiede mit Blick auf Steuern und Sozialversicherungsabgaben sind mitunter groß.

Der Fiskus verdient mit

Mit Wissen um die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur Einkommensteuer helfen Makler ihren Kunden, die **Abgaben** im Alter im Griff zu behalten.

Bei der Beratung zu Altersvorsorgeprodukten und zur Kranken- und Pflegeversicherung reicht es nicht, die jeweils besten Anbieter herauszufiltern. Es müssen auch Nachteile beim Produkt aufgezeigt werden. „Dazu gehören auch Art und Höhe der Abzüge im Rentenalter“, sagt der Potsdamer Fachmakler Frank Dietrich. Für ihn gehören solche Informationen zwingend zur Beratung vor Vertragsschluss. Immerhin beträgt die Bezugsdauer bei der Altersversorgung durchschnittlich 20 Jahre, und die Kosten privater Krankenvollversicherungen (PKV) legen im Alter zu. Da summieren sich auch die Beiträge zur Sozialversicherung (SV), etwa auf Betriebsrenten, und gegebenenfalls Steuern.

Beispiel Krankenversicherung: Gerade besser verdienende Angestellte und Selbstständige irren in jungen Jahren gewaltig, wenn sie aus Sorge vor hohen PKV-Beitragssteigerungen im Alter lieber freiwillig in der gesetzlichen Kasse (GKV) bleiben. „Viele freiwillig Versicherte kennen ihre Bei-

tragsrisiken als Rentner nicht“, sagt Dietrich. Dass das gesetzliche System im Rentenalter vor hohen Beiträgen schütze, sei oft ein Irrglaube. Gut haben es nur die pflichtversicherten Rentner. Erreichen sie den Status für die Krankenversicherung der Rentner

»Viele freiwillig Versicherte kennen ihre Beitragsrisiken als Rentner nicht.«

Frank Dietrich, Fachmakler

(KVdR), ist bloß noch der halbe Beitragsatz auf die gesetzliche Rente zu zahlen. Voraussetzung: Man war in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zu 90 Prozent gesetzlich krankenversichert, egal ob freiwillig, pflicht- oder familienversichert.

Für wen das nicht zutrifft, der unterliegt als freiwillig gesetzlich Krankenversicherter

einer teureren Beitragsbemessung – oder er ist privat krankenversichert (dann sind die Einnahmen im Alter ohne Einfluss auf den Krankenbeitrag). Aktuell gilt: Auf die gesetzliche Rente sind für freiwillig GKV-Versicherte wie in der KVdR 7,3 Prozent fällig, hinzu kommen die Hälfte des GKV-Zusatzbeitrags, derzeit im Schnitt also 0,85 Prozent, sowie der volle Pflegebeitrag von mindestens 3,4 Prozent (bei Kinderlosen 4,0 Prozent).

Grundsätzlich fallen SV-Beiträge auch im Rentenalter bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) an. Diese beträgt 2024 für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung jeweils 5.175 Euro des Bruttoeinkommens. Damit liegt der maximale Krankenbeitrag eines gesetzlich versicherten Rentners bei 377,78 Euro im Monat. Hinzu kommen bis zu 43,99 Euro Zusatzbeitrag sowie der volle gesetzliche Pflegebeitrag von 175,95 Euro. Im Schnitt erhalten Männer jedoch vor Steuern nur 1.278 Euro Rente, Frauen sogar nur 1.072 Euro. Dabei sind die Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung schon abgezogen.

Kassenwechsel

Immerhin: Rentner können innerhalb der GKV problemlos wechseln, da es keine

Gesundheitsprüfung und keinen Kontrahierungszwang gibt. Sparpotenzial können versierte Berater vor allem beim Zusatzbeitrag vermitteln. Der liegt aktuell im Schnitt bei 1,7 Prozent und reicht bis zu 2,7 Prozent (AOK Nordost). Insgesamt haben 45 Krankenkassen und damit fast die Hälfte aller Kassen ihren Zusatzbeitrag zu Jahresbeginn erhöht, weiß Thomas Adolph, Geschäftsführer der Kassensuche GmbH, die das Portal gesetzlichkrankenkassen.de betreibt. Dort dokumentiert Adolph auch erhebliche Leistungsunterschiede zwischen den Kassen. „Lediglich ein kleiner Teil davon wird in der Regel öffentlich publiziert, etwa in der Satzung“, weiß Adolph. Mehrwerte wie professionelle Zahnreinigung, Kostenübernahme für Inlays, Osteopathie oder erweiterte Vorsorgeuntersuchungen summieren sich auf bis zu 1.750 Euro pro Jahr und Person. Ein Kassenwechsel ist mit Frist von zwei Monaten möglich, auch bei Erhöhung des Zusatzbeitrags. „Vorher sollten sich aber gerade Rentner über die teils großen Leistungsunterschiede informieren“, rät Adolph.

Das ebenfalls von seiner Firma betriebene Portal makleraktiv.de bietet Vermittlern die Möglichkeit, die passende gesetzliche Krankenkasse für ihre Kunden zu ermitteln. Dann kann auch gleich eine Mitgliedschaft beantragt werden, wofür die Kassen dem Vermittler eine Aufwandsentschädigung zahlen. Aktuell sind dies pro Antrag bis zu 106,05 Euro, berichtet Adolph. Davon reicht er derzeit 80 Euro an den Makler weiter. Er stellt dafür auch die komplette Infrastruktur und Abwicklung zur Verfügung, was Maklern eine Direktanbindung an die Kassen erspart.

Einnahmequellen

Wenn ein Rentner in der KVdR pflichtversichert ist, fal-



»Rentner sollten sich vor einem Wechsel über die teils großen Leistungsunterschiede informieren.«

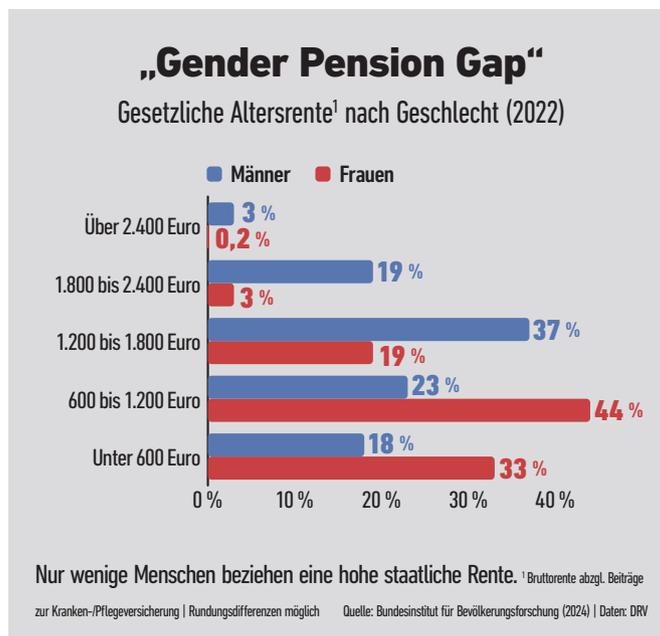
Thomas Adolph, Kassensuche

len Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf bis zu vier Einnahmequellen an: auf die gesetzliche Rente, auf Versorgungsbezüge und eventuell noch auf bestehendes Arbeitsentgelt (brutto) sowie einen

Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit. Unter Versorgungsbezügen sind der Rente vergleichbare Einnahmen zu verstehen, die als Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (nach Paragraph 229 SGB V), etwa Pensionen, Renten aus Versorgungswerken oder bAV-Leistungen.

Alle in der GKV versicherten Betriebsrentner müssen auf ihre Versorgungsbezüge den vollen Beitragsatz entrichten, unabhängig davon, ob sie pflicht- oder freiwillig versichert sind. Viele zahlen nach Beendigung der Beschäftigungsphase auch noch den Arbeitgeberanteil an die Kranken- und Pflegekasse. Diese Doppelverbeitragung wird nur durch einen GKV-Freibetrag von aktuell 176,75 Euro abgemildert, den jedoch freiwillig Krankenversicherte nicht bekommen (nach Paragraph 226 SGB V). Auch für gesetzlich Pflegeversicherte bleibt es beim vollen Beitragsatz. „Besser wäre es gewesen, die frühere Freigrenze generell zu erhöhen oder zur halben Beitragsbelastung von vor 2004 zurückzukehren“, sagt Georg Thurnes, Vorstandschef der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (Aba). „In Zukunft wird es hunderttausendfach Fälle einer zweimaligen Vollverbeitragung geben.“

Zahlungen aus Riester-Renten werden nicht angerechnet, seit 2018 auch nicht mehr auf die Riester-bAV. Einnahmen aus Vermietung, Kapitalerträgen oder privaten Rentenversicherungen werden für pflichtversicherte Rentner ebenfalls nicht herangezogen. Anders bei freiwillig GKV-versicherten Rentnern: Für sie sind sämtliche Einkünfte für die Berechnung relevant. Dazu zählen nicht nur die vier genannten Einnahmequellen, sondern zusätzlich auch noch alle anderen Einnahmen – mit einem „ermäßigten“ Beitragsatz von 14,0 Prozent, etwa Miete, Pacht und Kapitalerträ-



ge sowie Leistungen privater Lebens- und Rentenversicherungen.

Für Besserverdiener und Selbstständige ist also rechtzeitig zu überlegen – am besten spätestens bis zum 40. Geburtstag –, ob der Wechsel in die PKV nicht günstiger wäre. Während die Beiträge für die GKV einkommensabhängig sind, richten sich die Prämien in der PKV nach dem individuellen Risiko des Versicherten, das von Eintrittsalter, Versicherungsumfang und Gesundheitszustand abhängt. Die Höhe der Einkünfte spielt dagegen keine Rolle. „In der PKV ist – anders als in der GKV – nicht mit Leistungseinbußen zu rechnen“, sagt Makler Dietrich. Allerdings sind aus seiner Sicht nur rund zehn Prozent der angebotenen PKV-Tarife einen Wechsel zu den Privaten wert.

Besteuerungsanteil

Immer mehr Alterseinkünfte werden steuerpflichtig. Schuld daran ist das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz. Seit her werden private und betriebliche Vorsorgeleistungen meist zu 100 Prozent besteuert und auch gesetzliche Renten zunehmend steuerlich belastet (siehe Grafik). Der Besteuerungsanteil bemisst sich nach dem Jahr des Renteneintritts und gilt dann lebenslang. „Der Besteuerungsanteil ist aber nicht zu verwechseln mit dem Steuersatz, den das Finanzamt zugrunde legt. Er sagt nur aus, wie viel Prozent der Rente letztlich mit dem individuellen Satz zu versteuern sind“, erläutert Carola Fischer, Referatsleiterin Ertragssteuern bei der Bundessteuerberaterkammer Berlin.

Beispiel: Wer 2023 in Rente gegangen ist, muss 82,5 Prozent seiner gesetzlichen Rente lebenslang versteuern (Neurentner 2024: 83 Prozent), von 2058 an liegt der Besteuerungsanteil bei 100 Prozent. Ur-



»Auch in Zukunft wird es hunderttausendfach Fälle zweimaliger Vollverbeitragung geben.«

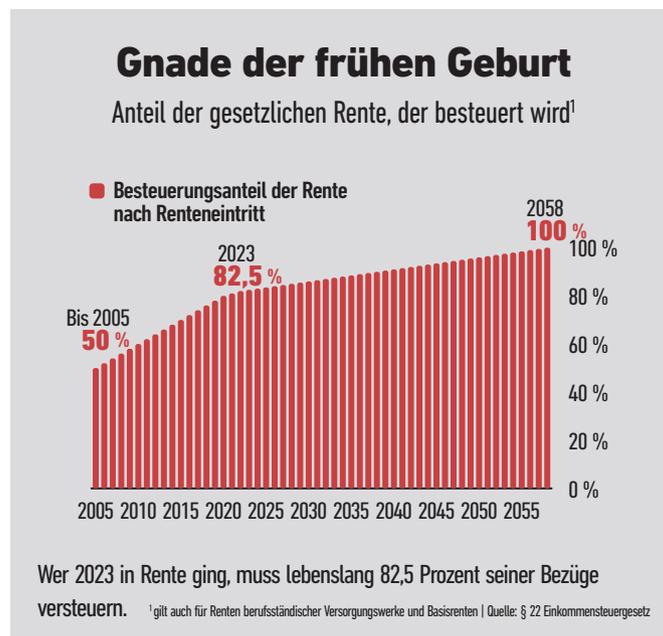
Georg Thurnes, Aba

sprünglich wäre dies schon 2040 der Fall gewesen. Doch das Wachstumschancen-gesetz sieht nun seit 2023 lediglich eine jährliche Erhöhung in Schritten von 0,5 statt 1,0 Prozentpunkten vor. „Um die Anforderungen aus zwei Urteilen des Bun-

desfinanzhofes vom 19. Mai 2021 zu erfüllen, wird noch mehr Entlastung folgen müssen, um eine unzulässige Besteuerung zu verhindern“, sagt Klaus Morgenstern vom Deutschen Institut für Altersvorsorge. „Besonders betroffen sind Selbstständige, die ihre Rentenbeiträge vollständig aus der eigenen Tasche finanzierten.“

Wirklich Steuern zahlen müssen Rentner aber nur, wenn sie mit ihren zu versteuernden Alterseinkünften über den Freibeträgen liegen, insbesondere dem Grundfreibetrag (2024: 11.604 Euro pro Jahr). Derzeit sind also nur Einkünfte wie Renten bis 967 Euro steuerfrei. Wer den Grundfreibetrag überschreitet, bei dem verlangt das Finanzamt eine Steuererklärung. Das heißt aber nicht automatisch, dass auch Steuern fällig werden. Dank Abzügen wie etwa der SV-Beiträge müssen Rentner oft erst ab einer gesetzlichen Monatsrente von knapp 1.200 Euro überhaupt Steuern zahlen, wenn sie keine weiteren Einkünfte haben. Daneben gibt es aber noch andere Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken, etwa den Versorgungsfreibetrag für Firmenpensionen ab 63. Steuerpflichtigen ab dem 64. Geburtstag wird noch ein Altersentlastungsbetrag gewährt, falls neben Altersrente oder Pension noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte auf dem Konto eingehen.

Der Fiskus langt auch an anderer Stelle zu, etwa bei Erbschaften und Schenkungen. Für Lebensversicherungen gilt: Der Bezugsberechtigte kann auch jemand außerhalb der Erbfolge sein. Nur wenn niemand im Versicherungsschein als bezugsberechtigt eingesetzt ist, fällt die Leistung in das Erbe. Für Riester-, Basis- und Betriebsrenten gelten spezielle Regeln zur Vererbung (siehe auch FONDS professionell 2/2020, Seite 430).



DETLEF POHL **FP**